Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan 2. Änderung der 1. Änderung u. Erg. N 45 (n)
„Neuhäuser Weg" – Ortsteil Neukirchen

Anmerkung: Es gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplan 1. Änd. u. Erg. N 45 (n) und der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änd. u. Erg. N 45 (n) mit Ausnahme der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu den Dächern. Diese sind Gegenstand der 2. Änderung der 1. Änd. und Erg. N 45 (n).
Der folgende Festsetzungskatalog führt alle geltenden Festsetzungen zusammen auf.

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO
- Garagen sind unterhalb der Geländeoberfläche sowie im Vorgartenbereich nicht zulässig.
- Garagen sind unter Einhaltung von 5,50 m Mindestabstand hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Die Baugrenze kann bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer Fläche von insgesamt 30qm überschritten werden, soweit es sich um Anlagen der passiven Solarenergiegewinnung (z.B. Glasvorbauten) handelt.

Festsetzung der Geländeoberfläche gem. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 2 (4) BauO NRW
- Als festgelegte Geländeoberfläche nach § 2 (4) BauO NRW gilt die Höhe der Oberkante der ausgebauten Verkehrsfläche am Bezugspunkt, von der aus die Hauptterschließung des Baugrundstückes erfolgt.
- Bezugspunkt (BZP) ist die mittlere Höhenlage aus den angegebenen Höhenpunkten über NHN der dem jeweiligen Baugrundstück vorgelagerten, anbaufähigen Erschließungsfläche in der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrundstück, gemessen in einem Winkel von 90° zwischen Gebäudemitte und vorgelagerter Straßenbegrenzungslinie.
- Als relevante Ausbauhöhen sind die dem Schnittpunkt rechts und links am nächsten zugeordneten Höhenpunkte heranzuziehen.
- Der grundstücksbezogene relevante Bezugspunkt über NHN ist an dem Schnittpunkt von Grundstücksgrenze und öffentlicher Verkehrsfläche durch Interpolation zu ermitteln.
- Doppelhäuser und Hausgruppen bilden eine Gebäudeeinheit.

Höhenfestsetzung nicht überbaubarer Flächen (gem. § 9 (1) Nr. 10 und 22 i.V.m. § 9 (3) BauGB)
Vorgärten, Stellplätze und Hauszugänge sind mindestens auf den Bezugspunkt Endausbauhöhe Straße anzuheben.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB
- Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit einem wasserdurchlässigen Material herzustellen.
- Auf den Privatgrundstücken ist zur Grundstückseingrünung eine Fläche von 1,5 – 3,0 Meter Tiefe umgrenzt, die dem Anpflanzen von einer Strauchhecke dient. Die Pflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste lückenlos durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Rohbauabnahme auszuführen. Im Falle des Absterbens ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.
- Innerhalb der nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen sind Bepflanzungen mit Sträuchern und Bäumen der heimischen Vegetation vorzusehen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Absterbens ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Es können heimische Gehölze der folgenden nicht abschließenden Liste verwendet werden:

Obstbäume:	Äpfel, Birnen, Zwetschen, Kirschen
Bäume:	Linde, Buche, Ahorn, Esche, Eiche
Heister:	Sandbirke, Espe, Eberesche, Salweide, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Erle
Sträucher:	Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Roter Holunder, Schwarzer Holunder, Schlehe, Gemeiner Schneeball, Weißdorn, Gemeine Hundsrose, Hasel.

Die Bepflanzung muss mindestens folgende Qualitäten aufweisen:
- Hochstämme: 2 x verschult, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm
- Heister: 2 x verschult, ohne Ballen, 100 - 150 cm
- Sträucher: 2 x verschult, ohne Ballen, 60 - 100 cm

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW

Dächer
Dachaufbauten
- Die Summe der Breiten aller Dachgauben darf max. 1/2 der jeweiligen Traufläange betragen.
- Eine zweite Reihe Dachgauben über der ersten Reihe ist ausgeschlossen.

Gebäudebreite
Die Mindestbreite der Wohngebäude wird auf 6,00 m festgesetzt.

Hinweise
Erdbebenzone
Der Änderungsbereich liegt gemäß DIN 4149 in der Erdbebenzone 1 sowie in der Untergrundklasse T.
Die Standsicherheit ist daher für den Lastfall „Erdbeben" nachzuweisen und die Ausführungshinweise nach DIN 4149 zu berücksichtigen.
Bodenschutz
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 des Landesbodenschutzgesetzes derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge von über 800 m³ je Vorhaben auf oder in den Boden einbringt, dieses der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge, mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, anzuzeigen hat. Zudem sind in den Bereichen, wo Areale aufgeschüttet werden sollen, die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Dort werden die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden geregelt. Zielsetzung ist hierbei die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des BBodSchG.
Behandlung des Oberbodens
Auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten.
Die Einrichtung von Baustellen und die Ablagerung von Baustoffen u.ä. hat möglichst flächensparend zu erfolgen.
Im Bereich der Kompensationsfläche ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen (kein Abtrag, kein Befahren).
Einbau bodenfremder Stoffe
Vor dem Einbau bodenfremder Stoffe (z.B. RCL-Material) ist die untere Wasserbehörde des Rhein-Kreis Neuss zu kontaktieren.
Bodenversiegelung
Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken.
Oberflächen von privaten Stellplatzanlagen
Um die Versiegelungsanteile des Bodens auf den privaten Grundstücken möglichst gering zu halten, sollten die Oberflächen von privaten Stellplatzanlagen einschließlich ihrer Zufahrten in versickerungsfähigen Belägen wie z.B. Rasen- oder Splittfugenpflaster hergestellt werden.
Grundwasser
Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein.
Bei den Abdichtungsarbeiten ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtung" zu beachten.
Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Schutzzone III B des Wasserwerks Rosellen.
Niederschlagswasser
Falls technisch möglich sollen Niederschlagswässer auf den Baugrundstücken versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierfür ist in der Regel eine Erlaubnis nach §§ 2,3,7 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss zu beantragen. Schachtversickerungen sind nicht zulässig.
Für die Sammlung und Speicherung der auf den Dachflächen der Gebäude anfallenden Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung oder zur Bewässerung von Grünflächen wird der Einbau von Zisternen empfohlen.
Die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Regenwassernutzungsanlagen sind mit Verweis auf § 13 Absatz 3 TrinkwV dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss anzuzeigen.
Oberflächenwasser
Hauseigentümer haben ihre baulichen Anlagen eigenverantwortlich durch geeignete Schutzmaßnahmen vor eindringendem Oberflächenwasser zu schützen.
So sollten Bauteile wie Erdgeschossdecken oder Garagensohlen nicht weniger als 20 cm oberhalb der grundstücksbegleitenden, fertig ausgebauten, öffentlichen Verkehrsflächen liegen.
Denkmalschutz
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW 224)) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
Zivile Luftfahrt
Bei der Errichtung baulicher Anlagen mit einer Höhe größer 137,52 m. ü. NN ist die Zustimmung/Genehmigung des Dezernates bei der Bezirksregierung Düsseldorf erforderlich.
Beleuchtung im öffentlichen Straßenraum
Bei der Konzeption von Beleuchtungen im öffentlichen Straßenraum ist darauf zu achten, dass nur Leuchtkörper verwendet werden, die sich nicht negativ auf die Insektenfauna auswirken. Als Leuchtmittel sollen nur UV-arme bzw. UV-freie Lampen mit insektenfreundlichem Lichtspektrum (Natriumdampf-Hochdruck bzw. Natriumdampf-Niederdruck Lampen oder DSX 2-System Lampen) verwendet werden.
Kampfmittelräumdienst
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammkernarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dann dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.
DIN-Vorschriften
Die für die Festsetzungen oder Darstellungen dieses Bauleitplanes relevanten DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Grevenbroich im Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9(1) Nr.1 BauGB

WB	Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 Bau NVO)
WR	Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
WB	Besonderes Wohngebiet (§ 4a Bau NVO)
MD	Dorfgebiet (§ 5 Bau NVO)
MI	Mischgebiet (§ 6 Bau NVO)
MK	Kerngebiet (§ 7 Bau NVO)
GE	Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)
GI	Industriegebiet (§ 9 Bau NVO)
S	Sondergebiete, die der Erholung dienen, z.B. Wochenendhausgebiete (§ 10 Bau NVO)
S	Sonstige Sondergebiete (§ 11 Bau NVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9(1) Nr.1 BauGB

z.B.

0,4	Grundflächenzahl (GRZ) (§19 BauNVO)
0,7	Geschossflächenzahl (GFZ) (§20 BauNVO)
(II)	Baumassenzahl (BMZ) (§21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse: (§17(4) und §16 BauNVO)

V	als Höchstgrenze
III-V	als Mindest- und Höchstgrenze
IV	zwingende Höhe baulicher Anlagen
TH	Traufhöhe (Höchstgrenze)
FH	Firsthöhe (Höchstgrenze)
OK	Oberkante der baulichen Anlage
LH	Lichte Höhe der Durchfahrt
Wo	Wohneinheit

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE
§ 9(1) Nr.2 BauGB

o	offene Bauweise (§22(1) BauNVO)
g	geschlossene Bauweise (§22(1) BauNVO)
a	abweichende Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
D	nur Doppelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
H	nur Hausgruppen zulässig (§22(2) BauNVO)
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)
	Baulinie (§23(1) BauNVO)
	Baugrenze (§23(1) BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9(1) Nr.5 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäuden und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienen de Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr
- Kindergarten

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9(1) Nr.11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Einfahrt
- Ein- und Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Fläche für Bahnanlagen
- Fläche für den Öffentlichen Verkehr

GRÜNFLÄCHEN
§ 9(1) Nr.15 BauGB

- Grünfläche
- p private Grünfläche
- ö öffentliche Grünfläche
- V Verkehrsgrün

Zweckbestimmung:
- Spielplatz (Mit dem Spielbereich A,B und C gem. RdErl. des Innenministers vom 31.07.74)
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 9(1) Nr.18 BauGB

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9(1) Nr.12 u. 14 BauGB

Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 9(1) Nr.16 BauGB

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen, die der Wasserwirtschaft, der Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, z.B. Wasserschutzzone I

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
§ 9(1) Nr.13 BauGB

- oberirdisch
- unterirdisch
- E Elektrizität
- F Fernwärme
- W Wasser
- G Gas

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
§ 9(1) Nr.17 BauGB

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ
§ 9(6) BauGB

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
§ 9(6) Nr.20,25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Gewässerbegleitgrün
- Bäume zu pflanzen
- Sträucher zu pflanzen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Bäume zu erhalten
- Sträucher zu erhalten
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Plangebietsgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), s.B. Lärmschutzwall
- Bauliche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG, z.B. Lärmschutzwand
- Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§51 StrG NW, z.B. §9(8) BauGB)
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9(1) Nr.24 u. §9(8) BauGB)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(5)c BauGB)

Zugelassen:
- a) der Anlagen
- b) der Abgrenzung
- c) der Versorgungsträger

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

F	Flachdach
SD	Satteldach
PD	Pultdach
WD	Walmdach
ZD	Zeltdach
KD	Dachneigung
	Firstrichtung

Art der Bfrhöhung (siehe Textliche Festsetzungen)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BESTANDS-ANGABEN

12	Wohngebäude
X	Wirtschafts- und Nebengebäude
X	Garage
	Höhenpunkt Straßenausbau
40,61	Höhen über NHN
	Kreisgrenze
	Gemeindegrenze
	Flurgrenze
135	Flurstücksnummer
	Richtfunkstrecke
	Zaun
	Hecke
	Mauer

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 17.03.2011 aufgestellt worden. Die Aufstellung wurde am 29.04.2011 ortsüblich bekanntgemacht.
Grevenbroich, 04.04.11 Ratsherr
Die Bürgermeisterin

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom ..... bis .....
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am .....
Grevenbroich,
Die Bürgermeisterin

Die Beteiligung der Behörden erfolgte gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit vom ..... bis.....
Grevenbroich,
Die Bürgermeisterin

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat gemäß § 3 (2), § 13 BauGB, am 25.01.2011 die Auslegung dieses Planes beschlossen.
Grevenbroich, 25.01.11 Ratsherr
Die Bürgermeisterin

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16.02.2011 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 3 (2), § 13 BauGB in der Zeit vom 24.02.2011 bis 29.03.2011 einschließlich, öffentlich ausgelegen.
Grevenbroich, 16.02.11
Die Bürgermeisterin

Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 4a (3) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Grevenbroich vom ..... geändert worden.
Grevenbroich,
Die Bürgermeisterin Ratsherr

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich, erneut öffentlich ausgelegen.
Grevenbroich,
Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat gemäß § 86 BauO NW i.V. mit § 7 und § 41 GO NW die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
Grevenbroich, 14.04.11 Ratsherr
Die Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB am 04.05.11 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Grevenbroich, 04.05.11
Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB i.V. mit § 7 und § 41 GO NW am 14.04.2011 als Satzung beschlossen.
Grevenbroich, 14.04.11 Ratsherr
Die Bürgermeisterin

Für den Entwurf:
Grevenbroich, 17.01.11
Die Bürgermeisterin
i.A.
Bauassessor/-in

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.
Grevenbroich, 18.01.11
Öffentl. bestellter Vermessungs-Ing.
Dipl.-Ing. A. Lambertz Öffl. bestellter Vermessungsingenieur

RECHTSGRUNDLAGEN
1. **Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009. (BFBl. I. S. 2585)**
2. **Verordnung über die Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl.I.S.132). (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I. S.466,479)**
3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990**
4. **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666),. zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 850), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009.**
5. **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauONW) vom 07.03.1995 (GV NW S.218 / SGV NW 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des DL-RL-Gesetzes vom 17.Dezember. 2009 (GV. NRW. S. 863), in Kraft getreten am 28. Dezember 2009.**

STADT GREVENBROICH

Bebauungsplan 2. Änderung der 1. Änderung u. Erg. N 45 (n)

"Neuhäuser Weg" (neu)

Gemarkung: Neukirchen
Flur: 39
Rechtsb.BPLN45n_2Aend_500
Maßstab 1 : 500
Verf.N45n00
gez. Becker 08.12.2010
Stand der Planunterlage Mai 2005
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben.